Schweizerische Filmgesetzgebung : XX. Kanton Genf

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **3 (1943)**

Heft 1

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerische Filmgesetzgebung

XX. Kanton Genf.

1. Allgemeines: Der Kanton Genf zählt in einer Gemeinde 20 Kinotheater mit zusammen 9 310 Sitzplätzen, was einer Kinodichte von 8 687 Einwohnern pro Kinotheater und 56 Sitzplätzen pro 1000 Einwohner entspricht.

Die Gesetzgebung umfasst: 1. „Arrêté instituant une commission cantonale de contrôle des filmes cinématographiques", vom Staatsrat erlassen am 14. Februar 1934. 2. Arrêté fixant un émolument pour les autorisations d'exploiter une salle de cinématographe ou un dépot de films", vom Staatsrat erlassen am 31. Oktober 1934. 3. Règlement concernant les entreprises cinématographiques et les dépots de films", vom Staatsrat erlassen am 13. Februar 1935.

„Niemand darf ein kinematographisches Unternehmen einrichten, umändern oder betreiben, ohne zuvor die Bewilligung des Justiz- und Polizeidepartementes erhalten zu haben..." (Art. 1, 13. Februar 1935).

„Die Bewilligung des Justiz- und Polizeidepartementes ist persönlich; sie wird nur erteilt nach einer Untersuchung und auf Vorherbenachrichtigung des Gesundheitsamtes für bestimmte Lokale und nur:

a) wenn das Vorleben und das sittliche Betragen des Ansuchers die nötigen Garantien bietet;

b) wenn alle durch die Behörden geforderten Vorschriften betr. Sicherheits- und Gesundheitspolizei, Ordnung und Wohlanstand erfüllt sind.

Niemand darf seinen Betrieb oder seine Anlagen in andere Lokale verlegen, sie vermieten oder sie einem Dritten übergegben, ohne eine neue Bewilligung erhalten zu haben." (Art. 3, 13. Februar 1935).

„Die kinematographischen Unternehmen dürfen nur durch das Justiz- und Polizeidepartement bevollmächtigte Operateure beschäftigen. Diese Vollmacht wird nur denjenigen Personen erteilt, deren Vorleben und sittliches Betragen die nötigen Garantie bieten und die für den betr. Dienst als fähig anerkannt wurden; sie kann entzogen werden im Falle von Zuwiderhandlung gegen das vorliegende Reglement, oder wenn der Operateur sich nicht an die Weisungen der Kontrollbeamten hält." (Art. 12, 13. Februar 1935.) Art. 13—45, 13. Februar 1935 enthalten eine Reihe Bestimmungen betr. Installation, Lokale, Apparate.

2. Zensurbestimmungen: „Es sind verboten, die gegen die Moral und die öffentlichen Ordnung verstossenden Vorführungen und besonders jene, welche Bluttaten darstellen oder derart sind, dass sie zu Vergehen oder Verbrechen anregen, sie hervorrufen oder verherrlichen." (Art. 8, 13. Februar 1935)

„Plakate, Photographien, Anzeigen oder Reklamen eines Kinematographen dürfen auf der Strasse oder an einem dem Publikum zugänglichen Ort ohne vorherige Bewilligung des Justiz- und Polizeidepartementes nicht ausgestellt werden. Die gleiche Bewilligung ist notwendig für die Verteilung in den Häusern, die Zustellung, den Versand oder die Offerte durch die Post oder durch jegliches andere Mittel von Prospekten oder Reklamen, welche eine kinematographische Vorstellung ankündigen. Die Bewilligung wird verweigert, wenn das Plakat, die Anzeige oder Reklame den Gesetzen, Verordnungen, der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung widersprechen, oder wenn sie Bilder oder Berichte von Bluttaten darstellen, welche zu Vergehen oder Verbrechen anregen, sie hervorrufen oder verherrlichen." (Art. 10, 13. Februar 1935.)

3. Zensurpraxis: „Es wird eine kantonale Film-Kontrollkommission eingesetzt, welche beauftragt ist, dem Justiz- und Polizeidepartement eine Voranzeige einzureichen von Filmen, die eventuell einschränkende Massnahmen notwendig machen." (Art. 1, 14. Februar 1934.)

„Das Justiz- und Polizeidepartement versammelt die Filmkontrollkommission jedesmal, wenn es dies für notwendig erachtet, ebensowie auf Ansuchen der Verleihfirmen oder der Kinotheaterdirektoren.

Die Kommission lässt sich die Filme, deren Kontrolle verlangt wird, durch die Beteiligten und auf ihre Kosten in Privatvorstellung vorführen. Die Beschlüsse der Kommission werden dem Justiz- und Polizeidepartement als Voranzeige mitgeteilt, dieses ergreift die notwendigen Massnahmen". (Art. 3, 14. Februar 1934.)

4. Jungendschutz: „Der Eintritt in die Kinotheater ist jedem Kind unter 16 Jahren verboten, sei es begleitet oder nicht.

Dieses Verbot muss am Eingang jedes Kinotheaters angeschlagen sein, sodass es vom Publikum leicht gesehen werden kann.

Es bleiben ausgenommen die Vorführungen welche eigens und zu Gunsten der Jugend mit der Bewilligung und unter der Kontrolle des Erziehungsdepartementes veranstaltet werden". (Art. 9, 13. Februar 1935.)

Kurzbesprechungen Nr. 1

II. Für alle.

Alfa Tau. Id. Italienischer U-Boot-Film im Stil von „Uomini sul Fundo". Ausgezeichnet in den dokumentarischen Teilen, im Handlungsablauf jedoch etwas auseinander gezerrt.

Remember the day (Schatten der Vergangenheit). Ed. Gepflegtes Kammerspiel voll köstlicher Einzelszenen. Feines und geistreiches Spiel, von Claudette Colbert als Lehrerin.

Bergland im Schnee. D. (Text von M. Zermatten.) Kulturfilm von Duvanel. Herrliche Bilder von Bergen und Dörfern im Schnee, mit frischen, natürlichen Menschen.

III. Erwachsene und reifere Jugend.

***Der Schuss von der Kanzel.** Dialekt. Neuestes Werk der Präsens-Film A. G. Verfilmung der gleichnamigen Novelle von C. F. Meyer. In Regie, Aufbau, Kameraführung und Darstellung gleich sehenswert. Cf. Besprechung.

Topper returns (Topper kehrt zurück). Ed. Film ohne jede Problematik, halb Kriminal- und halb Lustspiel. Interessant wegen der überraschenden Trickaufnahmen.

III. Erwachsene.

Suspicion (Verdacht). Ed. Kriminalfilm mit psychologischem Einschlag. Wieder ein sehenswertes Werk des bekannten englischen Regisseurs Hitchcock. Cf. Besprechung.

De Wyberfind. Dialekt. Missglückter Versuch, einen nie gespielten Schweizerfilm „Der acht Schwyzer" zu retten. Cf. Besprechung.

Lydia. Ed. Film im Genre von Duviviers „Carnet de bal". Eine Frau, die von vier verschiedenen Männern geliebt wurde, erzählt im hohen Alter dreien dieser Männer alte Erlebnisse.

Liebeskomödie. D. Geschichte um die vorgetäuschte Freundschaft zwischen einem jungen Mädchen und einem Komponisten und die daraus entstehenden Verwirrungen, Verdächtigungen und Eifersüchteleien. Wenig originell, bildmässig durchschnittlich, aber unterhaltsam und schmissig aufgebaut und dargestellt.

Weekend in Havanna. E. Ein farbenfreudiger Unterhaltungsfilm für Liebhaber ausgesprochen leichter Musik. In der Handlung etwas konstruiert, gedanklich gehaltlos. Anspruchloser, ab und zu kitschiger Zeitvertreib.

Einmal der liebe Herrgott sein. D. Bewegte Geschichte von einem Hoteldiener, der, nach einem verwirrenden Herummanövrieren mit den Gästen, einen Verbrecher entlarvt und daneben vier Liebespaare zusammenbringt. Motivisch teils witzig, originell, teils banal; in der Gestaltung stark unfilmisch, durch den Hauptcharakter und das Grundthema nicht unsympathisch.

Buchdruckerei H. Studer-Meyer, Luzern, Zürichstrasse 42